

Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen nach luxemburgischem Recht

Die per Gesetz vom 11. Mai 2007 eingeführte Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, auch bekannt als „SPF“ (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*), ist die Reaktion des luxemburgischen Finanzsektors auf die Abschaffung der seit 1929 bestehenden Holdinggesetzgebung. Die SPF ist ein geeignetes Instrument für Privatanleger, um ein Portfolio von Wertpapieren in eine europäische Gesellschaft einzubringen.

Kurzer Überblick

- ▶ Dient ausschließlich der Verwaltung von Privatvermögen
- ▶ Einzig erlaubter Geschäftsgegenstand ist das Halten und Verwalten finanzieller Vermögenswerte
- ▶ Von sämtlichen direkten Einkommensteuern befreit. Es fällt lediglich eine Abonnementsteuer in Höhe von 0,25 % des eingezahlten Kapitals an
- ▶ Entspricht den EU-Richtlinien für staatliche Förderung

1. Rechtliche Aspekte

1.1 Rechtsform

Für die Rechtsform einer SPF gelten keinerlei Beschränkungen. Sie kann als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*, „SA“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à Responsabilité Limitée*, „SARL“), Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*, „SCA“) oder als Genossenschaft in Form einer SA errichtet werden. In der Praxis ist die SPF jedoch auf Grund der Flexibilität dieser Rechtsform in der Regel als SA anzutreffen.

Für die Gründung einer SA gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Die SA kann von einem oder mehreren zulässigen Anlegern errichtet werden (siehe Abschnitt 1.2 unten). Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes gibt es keinerlei Beschränkungen.
- ▶ Die SA ist verpflichtet, an dem in der Satzung festgelegten Datum eine Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft abzuhalten
- ▶ Eine SA wird entweder durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht (ein Mitglied, falls die SA nur einen einzigen Gesellschafter hat) oder durch einen Verwaltungsrat und einen Vorstand geleitet.
- ▶ Eine SA muss ihren Jahresabschluss durch einen unabhängigen Abschlussprüfer prüfen lassen, sofern bestimmte Größenkriterien überschritten werden.
- ▶ Eine SA muss ein gezeichnetes Kapital von mindestens 31.000 EUR besitzen.
- ▶ Eine SA kann Namensaktien und Inhaberaktien ausgeben



1.2 Zulässige Anleger

Es gibt drei Typen zulässiger Anleger:

- ▶ Privatpersonen, die ihr persönliches Vermögen verwalten
- ▶ Vermögensverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich das Vermögen anderer Privatpersonen verwalten (z. B. Trusts, private Stiftungen, reine Holdinggesellschaften, *Verwaltungsstiftungen* und ähnliche Körperschaften)
- ▶ Treuhänder, die Anteile an SPF treuhänderisch im Namen anderer zulässiger Anleger halten

2. Umfang der Tätigkeiten

2.1 Zulässige Tätigkeiten

Einziges Ziel einer SPF ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Finanzanlagen (wie Aktien, Anleihen, Bankguthaben, SICAV [Kapitalanlagegesellschaften mit variablem Kapital] FCPs [Investmentfonds]). Eine SPF kann darüber hinaus Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern Sie nicht an deren Leitung beteiligt ist.

2.2 Verbotene Aktivitäten

Eine SPF darf keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Daher darf sie keine der folgenden Aktivitäten ausüben:

- ▶ Handel mit finanziellen Vermögenswerten und Erbringung von Finanzdienstleistungen
- ▶ Gewährung verzinslicher Darlehen, welche als „nicht-handelbar“ einzustufen sind
- ▶ Besitz geistiger Eigentumsrechte
- ▶ Erwerb und direkter Besitz von Immobilien

3. Steuerliche Aspekte

3.1 Direkte Besteuerung

Eine SPF ist von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit.

Eine SPF kann diese Steuerbefreiung jedoch verlieren, wenn mehr als 5 % der erzielten Dividendenerträge eines Geschäftsjahres aus Beteiligungen an nicht börsennotierten ausländischen Gesellschaften stammen, die nicht einem Steuersatz von mindestens 10,5 % unterliegen. Diese Sanktion gilt dann nur für das jeweils betroffene Geschäftsjahr und führt nicht zum endgültigen Verlust des Status als SPF. Für die Folgejahre tritt die Steuerbefreiung wieder in Kraft, sofern die SPF die genannte Obergrenze von 5 % wieder einhält.

Für von SPF ausgeschüttete Beträge, insbesondere Dividenden und Liquidationserlöse, fällt keinerlei Quellensteuer an. Werden jedoch Zinszahlungen an Personen mit Sitz in Luxemburg oder innerhalb der EU geleistet, wird auf diese Beträge eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer (Abonnementsteuer) beträgt 20 % (35 % ab 1. Juli 2011) für innerhalb der EU ansässige Personen und 10 % für in Luxemburg ansässige Personen.

Zu beachten ist, dass auf Grund dieser steuerlichen Sonderbehandlung die Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien für die SPF nicht gelten.

3.2. Indirekte Steuern

Die einzige bei der SPF anfallende Steuer ist eine Abonnementsteuer in Höhe von 0,25 % auf das eingezahlte Kapital, gegebenenfalls zuzüglich (i) Ausgabeaufschlägen und (ii) des Anteils am Fremdkapital, der das Achtfache der Summe aus dem eingezahlten Kapital und dem Ausgabeaufschlag übersteigt.

Diese Steuer beträgt mindestens 100 und höchstens 125.000 EUR pro Jahr.

4. Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung

Besondere gesetzliche Regelungen für die Einhaltung eines bestimmten Verschuldungsgrades bestehen in Luxemburg nicht. Der Verschuldungsgrad einer SPF spielt jedoch insofern eine Rolle, als der Anteil des Fremdkapitals, der das Achtfache des eingezahlten Eigenkapitals zuzüglich der Ausgabeaufschläge übersteigt, in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Abonnementsteuer einzubeziehen ist.

5. Kontrolle und Überwachung

Die für die steuerliche Überwachung der SPF zuständige Steuerbehörde ist die „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“.

Die Domizilstelle (oder, falls eine solche nicht existiert, der Abschlussprüfer) ist verpflichtet, zu belegen, dass die SPF die geltenden Rechtsvorschriften einhält. Dementsprechend hat sie/er jährlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen, in der sie/er bestätigt, dass:

- ▶ die Anteilsinhaber zulässige Anleger sind,
- ▶ die SPF während des betreffenden Jahres nicht mehr als 5 % seiner Dividendenerträge aus Niedrigsteuerländern erzielt hat,
- ▶ die SPF ihren Verpflichtungen als Zahlstelle gemäß EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erfüllt hat.

6. Buchhaltungsaspekte

Eine SPF muss ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen nach luxemburgischem Handelsrecht unterhalten. Der Jahresabschluss, der in jeder beliebigen Währung erstellt werden kann, muss eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zum Jahresabschluss enthalten. In der Praxis reicht es jedoch aus, wenn die SPF summarische Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt, die keine detaillierten Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten.

Der ordnungsgemäß bestätigte Jahresabschluss ist beim Handelsregister einzureichen. Für eine SPF, die Tochtergesellschaften besitzt, kann es sein, dass in Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1988 über die Übernahme der 7. EU-Richtlinie über den konsolidierten Abschluss in nationales Recht die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verlangt wird. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen die SPF auf die Erstellung eines solchen Abschlusses verzichten darf.



7. Dienstleistungsangebot von Experta Luxembourg

Experta Luxembourg ist ein Anbieter von Dienstleistungen für Gesellschafts- und Anlagestrukturen sowie Finanz- und Nachlassplanung. Experta Luxembourg unterstützt Privatpersonen, Firmenkunden und institutionelle Anleger durch maßgeschneiderte Lösungen unter Nutzung kreativer Planungstechniken aus den verschiedensten Rechtsordnungen.

Experta Luxembourg kann Kunden bei der Gründung und Verwaltung einer SPF unterstützen. Diese Dienstleistungen umfassen die Errichtung einer über Luxemburg organisierten Gesellschaftsstruktur, administrative Arbeiten bei der Gründung der Gesellschaft sowie tägliche Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung, Steuerangelegenheiten und Bürodienstleistungen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer +352 26 92 55-1 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an experta@experta.lu.

Januar 2011

Dieses Datenblatt soll dem Leser einen allgemeinen Überblick über relevante Aspekte im Zusammenhang mit SPF verschaffen. Es sollten keine Schritte ohne vorherige Absprache mit Experta Luxembourg unternommen werden, da dieses Dokument alleine nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung und der Verwaltung der SPF abdecken kann. Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument ausschließlich Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen ist.